

Marktgemeinde Engelhartstetten

Verhandlungsschrift

ordentliche **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am Mittwoch, den 12. Mai 2021

im Veranstaltungssaal Engelhartstetten

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Die Einladung erfolgte

am 07.05.2021 per E-Mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Reiter Josef
2. Vizebürgermeister Palka Christian

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. GGR Aberham Susanna
2. GGR Welleschitz Erich
3. GGR Prohaska Reinhart
4. GGR Zabadal Andreas
5. GGR Ferstl Alexander
6. GR Schlöger Robert
7. GR König Herbert
8. GR Sabeditsch Leopold
9. GR Ortner Gerda
10. GR Tomek Johannes
11. GR Proprenter Monika
12. GR Stiedl Walter
13. GR Dirnberger Manfred
14. GR Ponecz Barbara
15. GR Ponecz Franz
16. GR Grintal Rüdiger

Außerdem anwesend waren:

Steiner Alexander als Schriftführer

Entschuldigt war:

1. GR Hruschka Andreas

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Reiter

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Pkt. 1:	Entscheidungen über Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 31.03.2021
Pkt. 2:	Grundverkauf durch BOGRU
Pkt. 3:	Änderung Friedhofsgebührenordnung
Pkt. 4:	Änderung Friedhofsordnung
Pkt. 5:	Grundstücksangelegenheiten
Pkt. 6:	Arzthaus – Vergabe der Planung
Pkt. 7:	Arzthaus – Vergabe diverser Gewerke
Pkt. 8:	Arzthaus - Grundverkauf
Pkt. 9:	EVN-Lichtservice – Tarifoptimierung
Pkt. 10:	Deponie Breitensee – Ansuchen um Unterstützung
Pkt. 11:	Stempfelbach Radroute – Erklärung zur Erhaltung
Pkt. 12:	Hundesportverein – Miete
Pkt. 13:	Bebauungsplan – Vergabe der Arbeiten

Verlauf der Sitzung:

Mit der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet der Vorsitzende Bgm. Josef Reiter die Sitzung des Gemeinderates.

1. Dringlichkeitsantrag:

Die Gemeinderäte stellen den Antrag, dass der Punkt **„Deponie Breitensee – Kostenteilung“** in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt wird als TOP 1 in die Tagesordnung aufgenommen.

„TOP 2: Grundverkauf durch BOGRU“ wird in die Tagesordnung eingefügt, sobald die Herren von der BOGRU anwesend sind.

TOP 1: Deponie Breitensee - Kostenteilung

BGM Reiter stellt den Antrag, den Herren von der BUM sowie von der BOGRU das Wort, bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BUM-Obmann Grubestic stellt sich und die BUM kurz vor und berichtet über den momentanen Stand in der Sache Deponie.

Für die Rechtsanwaltskosten wollte ursprünglich die Stadtgemeinde Marchegg vollständig aufkommen. Jetzt sollen diese Kosten von allen beteiligten Gemeinden geteilt werden, für die Marktgemeinde Engelhartstetten wäre das ein Anteil von € 1.000,--

Dieser Anteil ist schon in den € 10.000,-- inkludiert, die in TOP 10 Gegenstand sind. Aufgrund dessen, wird TOP 10 vorgezogen und in TOP 1 inkludiert.

Zusätzlich sollen alle Gemeinden dem Rechtsanwalt (Schachinger) eine Vollmacht, für diesen Fall, erteilen.

Bürgermeister Reiter stellt somit den Antrag, die € 10.000,-- für die BUM zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BGM Reiter stellt ebenfalls den Antrag, der Vollmacht zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Entscheidungen über Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 31.03.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass es gegen das Protokoll mehrere Einwände von GR Proponenten gibt:

Zu Seite 1:

Als Überschrift vor der Auflistung der teilnehmenden Personen steht „Informiert wurden:“. Es sollte aber lauten: „Anwesend waren:“

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dieser Änderung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 13: Sanierung Arzthaus – Vergabe einiger Gewerke:

Beim Punkt d) – Auftragsvergabe an PK Glas und Technik GmbH – steht einleitend: „Zimmerer“. Es müsste richtig lauten: „Fenster und Türen“.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dieser Änderung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Änderung Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund fehlender Punkte bezüglich der Beerdigung von Urnen, soll die Friedhofsgebührenordnung wie folgt geändert werden:

Friedhofsgebührenordnung gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung

**für die Friedhöfe der Marktgemeinde Engelhartstetten in den Katastralgemeinden Engelhartstetten,
Loimersdorf und Markthof beschlossen:**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. bis zu 2 Leichen oder bis zu 4 Urnen	für 10 Jahre	€ 120,00
2. bis zu 4 Leichen oder bis zu 8 Urnen	für 10 Jahre	€ 240,00
3. bis zu 2 Kinderleichen oder bis zu 2 Urnen	für 10 Jahre	€ 40,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennischen bis zu 4 Aschekapseln	für 10 Jahre	€ 400,00
2. Gräfte	für 30 Jahre	€ 900,00
3. Urnengrab bis zu 4 Aschekapseln	für 10 Jahre	€ 120,00

(2) Die Grabstellengebühr für eine Urnennische bezieht sich auf eine vollständige Urnennische für bis zu 4 Aschekapseln, wobei sich die Bezeichnung Aschekapsel auf eine Urne ohne Zierhülle bezieht. Die Deckplatte der Urnennische ist in der Grabstellengebühr enthalten. Die Kosten für die Gravuren auf der Deckplatte sind in der Grabstellengebühr nicht enthalten.

(3) Die Grabstellengebühr für eine Gruft ist unabhängig von der Größe der Gruft und der damit einhergehenden Anzahl an Leichen und Urnen, die darin beerdigt werden können.

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für alle Erdgrabstellen und für Urnennischen wird die Gebühr für die Verlängerung des Benützensrechtes um weitere 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Gräfte wird die Gebühr für die Verlängerung des Benützensrechtes um weitere 10 Jahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Das Benützensrecht verlängert sich nach jeder Beerdigung um 10 Jahre für alle Erdgrabstellen und für Urnennischen, sowie um 30 Jahre für Gräfte. Die Gebühr für diese Verlängerung wird anteilig festgesetzt.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle	€ 600,00
b) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle	€ 350,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 950,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 950,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 350,00
f) Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	€ 350,00

(2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel erhöht sich die Beerdigungsgebühr nach Absatz (1) a) um € 350,00.

(3) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte des im Absatz (1) a) festgesetzten Gebührensatzes.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahnhallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)

Die Gebühr für die Benützung einer Aufbahnhalle inklusive der Benützung einer Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag 30,00 Euro.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag dieser Verordnung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Änderung Friedhofsordnung

Aufgrund fehlender Punkte bezüglich der Beerdigung von Urnen, soll die Friedhofsordnung wie folgt geändert werden:

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Engelhartstetten mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Katastralgemeinden **Engelhartstetten, Loimersdorf** und **Markthof** erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe der KG Engelhartstetten, Loimersdorf und Markthof stehen im Eigentum der Marktgemeinde Engelhartstetten, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen im ausreichenden Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Eine Räumung und Bestreuung während des Winters wird nicht durchgeführt und die Benützung ist auf die Witterungsverhältnisse anzupassen. Eine Haftung bei eventuellen Unfällen während des ganzen Jahres wird somit nicht übernommen.

§ 2

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen auf. Die Gräber der einzelnen Friedhöfe sind durchnummeriert.

§ 3

Grabarten

- (1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:
 - a) Einzelne Reihengräber für bis zu 2 Leichen oder 4 Urnen
 - b) Familiengräber für bis zu 4 Leichen
 - c) Grüfte für bis zu 3, 6 oder 12 Leichen
 - d) Urnennischen für bis zu 4 Aschenkapseln mit Ausnahme des Friedhofs in Loimersdorf
 - e) Urnen-Erdgräber für bis zu 4 Aschekapseln

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der Grabart und der Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnennischen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgendem Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte/dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, übrige Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 - a. Durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr
 - b. Durch schriftlichen Verzicht
 - c. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht gemäß § 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007 oder
 - d. Bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird von der Gemeinde für die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person erfolgt ist.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. Das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht.
 - b. Das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder

- c. Das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
 - (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
 - (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder ein Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monate, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a. Ehegatte/Ehegattin
 - b. Lebensgefährtin/Lebensgefährte
 - c. Kinder
 - d. Eltern
 - e. Übrige Nachkommen
 - f. Großeltern
 - g. Geschwister

§ 12

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der angeordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- b. Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gemäß Abs. 3).
- c. Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).

- f. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
 - g. Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eingetreten sind, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
- (4) Die im Zuge der Grabpflege anfallenden Abfälle sind getrennt in die am Friedhof dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzubringen. Altstoffe und Problemstoffe, für die keine Entsorgung am Friedhof vorgesehen ist, sind bei der Problemstoffsammlung und bei den Abfalltrenneinrichtungen abzugeben.

§ 15

Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedhofsordnung, in der vorliegenden Fassung, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Grundverkauf durch BOGRU

Der Geschäftsführer der BOGRU sowie der mit dem Gutachten betraute Sachverständige stellen sich vor. Der Sachverständige erklärt, wie der Grundpreis berechnet wurde.

Der Gemeinderat bespricht, dass die ImmoEST auf den Grundpreis aufgerechnet werden soll.

Anfrage von GGR Zabadal ob die Opposition in dem Verkauf eingebunden werden kann.

Es kommt zu einer Sitzungsunterbrechung von etwa 10 Minuten zu parteiinternen Besprechungen.

GGR Zabadal sowie GR Ponecz F. sollen bei dem Verkauf eingebunden werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Gutachten anzunehmen und die Kosten hierfür auf die Ackerpreise aufzuschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (Ferstl, Proprenter, Ponecz B.)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abwicklung des Ackerverkaufs über die BOGRU abzuhalten, mit dem Zusatz, dass die Kosten hierfür auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden (inklusive Immo Est.).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (ÖVP, Zabadal, Dirnberger), 6 Stimmenthaltungen (Rest BfB und FPÖ)

TOP 6: Grundstücksangelegenheiten

a) Raso Alimanovic:

Ansuchen um Ankauf von 2.000 m² des Grundstückes 475/15, im Gewerbegebiet Engelhartstetten. Kaufpreis 11,50 €/m²

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen (Ponecz B. und F.)

b) Suppan:

Ansuchen von Peter Suppan um Ankauf des Grundstückes 337/140, KG Loimersdorf, in der Größe von 850 m², zu einem Preis von 120 €/m².

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Höferle:

Frau Höferle möchte das von der Gemeinde gekaufte Grundstück (371/53, KG Stopfenreuth, Beschluss vom 29.3.1993) verkaufen. Die Immobilienmaklerin gibt der Marktgemeinde Zeit bis Ende Mai, das Vor- und oder Wiederkaufsrecht einzusetzen.

GGR Zabadal stellt den Antrag, diesen Fall einem Rechtsanwalt zu übergeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Gewerbegrund:

Der Quadratmeterpreis für Gewerbegrund soll von € 11,50 auf € 23 pro m² erhöht werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieser Änderung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Sondernutzung Pumpwerk:

Für die Stromleitungsführung zum Pumpwerk am Witzelsdorfer Rückstaudamm in Stopfenreuth, müssen mehrere Gemeindegründe (2/1, 496/1, 517/3, 499 und 495/1) über- bzw. durchquert werden. Die viadonau bittet um Zustimmung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Querungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Benützung Wassergut:

Im Zuge der Erweiterung der WVA muss der Loimersdorfer Graben (Höhe Bäckentraßl) mit einer Leitung gequert werden. Hierfür muss ein Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Vertrag zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Arzthaus – Vergabe der Planung

Die Planung des Umbaus des Arzthauses soll durch DI Ewald Sodl erfolgen. Hierfür gibt es ein Angebot in der Höhe von € 38.624,-- exklusive USt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Arzthaus – Vergabe diverser Gewerke

a) Elektroinstallationen:

Von den angeschriebenen Firmen hat es einen Anbieter gegeben. Die Fa. Schicker bietet die Arbeiten um € 99.712,17 exklusive USt. an.

BGM Reiter stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) HKLS:

Von den angeschriebenen Firmen hat es einen Anbieter gegeben. Die Fa. Schicker bietet die Arbeiten um € 79.981,45 exklusive USt. an.

BGM Reiter stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Bodenleger:

Von den angeschriebenen Firmen haben 5 angeboten. Billigstbieter ist die Fa. Wiedner mit € 10.670,40 exklusive USt.

BGM Reiter stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Tischler:

Von den angeschriebenen Firmen haben 2 angeboten. Billigstbieter ist die Fa. Liboswar GmbH mit € 14.515,-- exklusive USt.

BGM Reiter stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Maler:

Von den angeschriebenen Firmen haben 2 angeboten. Billigstbieter ist die Fa. Macke Malerbetrieb GmbH mit € 12.180,10 exklusive USt.

BGM Reiter stellt den Antrag, dieses Angebot anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Schlosser:

Von den angeschriebenen Firmen haben 3 angeboten. Billigstbieter ist die Fa. Metallbau Weiss GmbH mit € 11.946,-- exklusive USt.

GGR Zabadal stellt den Antrag, das Angebot des Billigstbieters anzunehmen, wenn eine Annahme des Bestbieters (Einheimischer) nicht möglich ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Arzthaus - Grundverkauf

Frau Dr. Cibulka möchte 1.000 m² vom Grundstück 238/75 kaufen. Zusätzlich möchte sie um Ortsanrössigen-Förderung ansuchen.

GGR Zabadal sieht dabei Probleme in der Zukunft, da der Bauzwang nur mit einem Nebengebäude erfüllt wird und andere Grundkäufer das ebenso machen könnten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt abzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: EVN-Lichtservice - Tarifoptimierung

Zum allgemeinen Lichtservice-Übereinkommen schlägt die EVN eine Optimierung der Wertsicherungsklausel vor. Die Kosten für die Marktgemeinde würden dadurch sinken.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieser Änderung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Stempfelbach Radroute – Erklärung zur Erhaltung

Eine Bedingung zur Förderung des gegenständlichen Radweges ist, eine Erhaltungserklärung zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieser Erhaltungserklärung zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (Ponecz B. und F.)

TOP 12: Hundesportverein - Miete

Der „DOGHOFF Hundesportverein Schloßhof“ sucht um Nachlass von 3 Monatsmieten, aufgrund von COVID-19 an.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesem Ansuchen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: keine Stimme dafür, 13 Gegenstimmen (Schlöger, Stiedl, Dirnberger, Grinthal, Ferstl, Zabadal, Ponecz F., Tomek, Sabeditsch, Welleschitz, Prohaska, Aberham), 5 Stimmenthaltungen (Ponecz B., Proprenter, König, Reiter, Palka)

TOP 13: Bebauungsplan – Vergabe der Arbeiten

DI Armin Haderer hat eine Honorarschätzung zum bevorstehenden Bebauungsplan abgegeben. Die Grundlagen und der Vorentwurf würden € 19.500,-- exklusive USt. kosten, der tatsächliche Entwurf sowie die Erstellung der Auflageunterlagen wird auf € 25.000 - € 32.000 geschätzt.

BGM Reiter stellt den Antrag, DI Haderer mit der Erstellung zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21.40 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 05. Juli 2021 genehmigt.

Josef Reiter eh.
Bürgermeister

Alexander Steiner eh.
Schriftführer

Monika Proprenter eh.
Gemeinderat

Franz Ponecz eh.
Gemeinderat

Robert Schlöger eh.
Gemeinderat